

Die Währschaft für Zuchtfähigkeit im Viehhandel

Autor(en): **Riedi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **108 (1966)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-593303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

It seems to me that there are no longer any grounds for a foreign-body operation necessarily following the diagnosis of traumatic reticulitis; in every case an attempt at cage-magnet therapy is indicated.

Literatur

Stöber M.: Käfigmagnet (Modell Rinderklinik Hannover) zur Vorbeuge der traumatischen Indigestion des Rindes. *DTW* 1, 11 (1963). – Federer O.: Beitrag zur Behandlung der traumatischen Indigestion des Rindes. *Schweiz. Arch. Tierheilk.*, 107, 8 (1965).

Adresse: Dr. F. Wittwer, Kreistierarzt, 4936 Kleindietwil

Die Währschaft für Zuchtfähigkeit im Viehhandel

Von Dr. F. Riedi, Adjunkt des Eidg. Veterinärarnates, Bern

Nach Maßgabe von Artikel 197 des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 (OR) haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß jene nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Der Verkäufer haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Im Gegensatz hiezu besteht – vom Falle der absichtlichen Täuschung abgesehen – beim Handel mit Vieh, worunter der Kauf und Tausch lebender Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung zu verstehen ist, ganz allgemein eine Gewährleistungspflicht nur insoweit, als sie der Tierveräußerer schriftlich zugesichert hat, der Mangel (Krankheit oder Fehler des Tieres) innerhalb der Frist von 9 Tagen vom Tiererwerber entdeckt und dem Tierveräußerer angezeigt sowie innert der nämlichen Frist bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt worden ist (Artikel 198, 202 und 237 OR). Diese Sondervorschriften gelten für alle Mängel am erworbenen Tier, seien es Krankheiten oder funktionelle Fehler.

Wenn in der Folge der Kürze halber lediglich die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers zur Darstellung gelangen, so gelten die gemachten Ausführungen sinngemäß auch beim Tausch und bei der freiwilligen Versteigerung, die nach den Bestimmungen des OR eine besondere Art des Kaufes bildet.

Man kennt im Viehhandel zwei Hauptgruppen von Währschaften, nämlich die allgemeine Währschaft einerseits und die spezielle Garantie andererseits. Mit der allgemeinen Währschaft, die meistens «gesund und recht» lautet, hat der Verkäufer seinem Vertragspartner gegenüber dafür einzu-

stehen, daß das veräußerte Tier keine Krankheiten oder Fehler aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Sichert der Verkäufer über die allgemeine Währschaft hinaus noch spezielle Eigenschaften am Tier zu, so beispielsweise für die Trächtigkeit oder eine bestimmte tägliche Milchleistung, so handelt es sich dabei um spezielle Garantien, die, wie die allgemeine Währschaft, grundsätzlich nur in schriftlicher Form gültig sind.

Sofern in der Währschaft nichts über die Dauer der Garantieleistung vermerkt ist, hat der Verkäufer, ausgenommen bei der Währschaft für Trächtigkeit, bei Vorhandensein eines Mangels am Tier – für den der Verkäufer aus der schriftlich abgefaßten Zusicherung dem Käufer gegenüber einzustehen verpflichtet ist – von Gesetzes wegen während 9 Tagen, von der Übergabe des Tieres oder vom Annahmeverzug des Käufers an gerechnet, zu haften. Diese gesetzliche Haftungsfrist von 9 Tagen kann durch Parteiabrede schriftlich beliebig verkürzt oder verlängert werden.

Nach Ausführungen von kompetenter Seite ist die Zuchtfähigkeit, (Zuchttauglichkeit) eine Eigenschaft des Tieres, gemäß welcher dieses einen normalen Geschlechtstrieb aufweisen und eine normale Fortzeugungsfähigkeit besitzen muß sowie mit keinen Erbfehlern (Fehler oder Leiden, welche sich nachweislich häufig auf die Nachkommenschaft vererben) behaftet sein darf. Fehlt daher beim männlichen Tier die Begattungs- oder Zeugungsfähigkeit, ist das weibliche Tier unfruchtbar (steril) oder sind bei beiden infektiöse Geschlechtskrankheiten oder Erbfehler vorhanden, entsprechen sie nicht der Währschaft für Zuchtfähigkeit.

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Verkäufer gemäß Artikel 197 OR beim Viehhandel im Sinne von Artikel 198 OR bereits bei Vorliegen der allgemeinen Währschaft für «gesund und recht» für die Zuchttauglichkeit eines veräußerten Tieres dem Käufer gegenüber einzustehen hat oder ob es hierfür einer speziellen Garantie, nämlich derjenigen für die Zuchtfähigkeit, bedarf.

Die aufgeworfene Frage ist verschieden zu beantworten, je nachdem es sich beim verkauften Tier um ein solches handelt, das im zuchtfähigen Alter steht oder noch nicht geschlechtsreif ist.

Bei einem männlichen oder weiblichen Tier im geschlechtsreifen Alter hat der Verkäufer bei mangelnder Zuchtfähigkeit grundsätzlich aus der allgemeinen Währschaft für «gesund und recht» zu haften; denn ein solches Tier ist nach der Verkehrsauffassung zum vorausgesetzten Gebrauch nicht tauglich, wenn es nicht zuchtfähig ist. Eine Haftung hierfür entfällt dagegen, wenn nach den übereinstimmenden Willensäußerungen der Parteien anläßlich der Kaufverhandlungen oder den näheren Umständen zu schließen ist, daß das Tier gar nicht für die Zucht Verwendung finden soll, wie dies beispielsweise bei einem Schlachttier zutrifft. Bei einem noch nicht geschlechtsreifen Tier dagegen bedarf es bei der Zusicherung der Zuchtfähigkeit einer speziellen Garantie, nämlich derjenigen für Zuchtfähigkeit.

Im Handel mit Zuchtstieren wird meistens die Formel «sprung- und zuchtfähig» gebraucht. Seltener wird zugesichert, daß der Stier «zeugungsfähig» oder «sprungfähig» sei. Während es bei den beiden erstgenannten Währschaftsformeln – wie bei der Garantie für Zuchtfähigkeit – um Zusicherungen handelt, wonach der Zuchtstier den Deckungsakt richtig ausführen und die Fähigkeit besitzen muß, weibliche Tiere gleicher Gattung, Rasse und entsprechender Größe zu befruchten und keine infektiösen Geschlechtskrankheiten oder Erbfehler aufweisen darf, trifft dies streng genommen bei der Garantie für Sprungfähigkeit nicht zu. Die Zusicherung der Sprungfähigkeit bedeutet nämlich in der Regel lediglich die Haftung dafür, daß der Stier das Deckgeschäft normal vollführt, das heißt ohne Anwendung besonderer Kunstmittel Rinder und Kühe gleicher Rasse und Größe deckt. Der Verkäufer hätte bei Vorhandensein der Währschaft für Sprungfähigkeit nur dann auch wegen mangelnder Zuchtfähigkeit des Tieres einzustehen, wenn aus den Kaufverhandlungen nach Treu und Glauben geschlossen werden müßte, daß die Parteien mit der Zusicherung für die Sprungfähigkeit auch diejenige der Zucht- oder Zeugungsfähigkeit eingeschlossen wissen wollten.

Sodann wird im zünftigen Viehhandel immer wieder die Frage gestellt, ob die Währschaft für Zuchtfähigkeit auch die Haftung des Verkäufers dafür in sich schließe, daß der Stier mindestens einen bestimmten Prozentsatz der ihm zugeführten weiblichen Tiere befruchten müsse.

In diesem Punkte sind in der Praxis die Meinungen geteilt. Unseres Erachtens darf der Käufer nach Treu und Glauben erwarten, daß ein Stier die weiblichen Tiere mit normal befruchtendem Samen besamt und mithin, sofern ihm eine größere Anzahl weiblicher Tiere im geschlechtsreifen Alter zugeführt werden, nach Berücksichtigung aller Tatsachen zugunsten wie zuungunsten des Verkäufers vor, bei oder nach der Paarung, wie beispielsweise Momente der Gefahrtragung im Sinne von Artikel 185 OR, nachteilige Auswirkungen beim Standortwechsel, mindestens die Hälfte der zuchtfähigen Tiere mit Erfolg belegt. Wie bereits oben dargetan, reicht beim Verkauf eines Stieres im geschlechtsreifen Alter die allgemeine Währschaft «gesund und recht» aus, um einen Verkäufer wegen mangelnder Zuchtfähigkeit haftbar zu machen, weil die Zuchtfähigkeit eine Eigenschaft des Zuchtstieres bildet, die zu dessen vorausgesetztem Gebrauch vorhanden sein muß. Bei der Garantie für Zuchtfähigkeit, die in der Praxis für ein geschlechtsreifes Tier in der Regel gleichzeitig mit der Währschaft für «gesund und recht» gegeben wird, handelt es sich streng genommen – wie bei der Garantie für Bang- oder Tuberkulosefreiheit – nicht um eine über die gesetzlichen Mängel im Sinne von Artikel 197 OR hinausgehende Zusicherung einer speziellen Eigenschaft am veräußerten Tier. Vielmehr bildet jene einen Bestandteil der allgemeinen Garantie, und es wird für die Zuchtfähigkeit nach dem Parteiwillen lediglich eine längere Währschaftsfrist dem Käufer eingeräumt, und zwar im Hinblick darauf, daß die gesetzliche neuntägige Frist nicht ausreicht zur Prüfung, ob ein Tier für die Zucht taugt.

Wenn nun ein Stier im geschlechtsreifen Alter nur wenige der ihm zugeführten zuchtfähigen Tiere befruchtet, ist dessen Gebrauch erheblich beeinträchtigt; denn nach der Verkehrsauffassung ist das Vorhandensein der Zuchtfähigkeit auf den Entschluß zum Kauf oder auf die Höhe des Preises von Einfluß.

Falls nun für ein nicht geschlechtsreifes Tier speziell die Zusicherung für die Zuchtfähigkeit gegeben wird, so ist diese Zusicherung nach dem Sinn und den Umständen auszulegen. Dabei gelangen wir zum Schluß, daß mindestens die gleiche Haftung des Verkäufers Platz greifen muß, wie für ein Tier, das im geschlechtsreifen Alter mit der Währschaft für Zuchtfähigkeit veräußert worden ist.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Garantie für Zuchtfähigkeit die Verwendung des Tieres für die künstliche Besamung nicht umfaßt. Hiezu ist vielmehr eine Zusicherung dafür erforderlich, daß der Stier einwandfrei deckt (Geschlechtslust und übriges Deckvermögen aufweist) und die künstliche Vagina annimmt sowie einwandfrei befruchtet.

Zum Schluß möchten wir nochmals hervorheben, daß bei der Garantie für Zuchtfähigkeit oder anderen Zusicherungen – mit Ausnahme der Währschaft für Trächtigkeit – von Gesetzes wegen eine neuntägige Währschaftsfrist gilt. Es ist daher unerläßlich, daß sich der Käufer eines Stieres für die Zuchtfähigkeit eine entsprechende Währschaftsfristverlängerung beim Kauf einbedingt und in die schriftliche Zusicherung aufnehmen läßt. Während der gesetzlichen Garantiefrist kann der Käufer bestenfalls feststellen, ob der Stier einwandfrei deckt, dagegen nicht, ob er die weiblichen Tiere befruchtet. Bei einem Stier im geschlechtsreifen Alter ist demzufolge für die Zusicherung der Zuchtfähigkeit wenigstens eine Währschaftsfrist von 6 Wochen einzubedingen. Für Tiere, die jenes Alter noch nicht erreicht haben, hat der Käufer die Einräumung einer entsprechend längeren Frist zu verlangen. In allen Fällen hat die Währschaftsverlängerung – abgesehen vom Fall der absichtlichen Täuschung – in schriftlicher Form zu erfolgen.

Résumé

L'auteur précise les faits réels et importants, vus sous l'angle du droit suisse, pour une garantie d'aptitude à la reproduction dans le commerce du bétail.

Riassunto

L'autore precisa i fattori importanti, secondo il diritto svizzero, nell'acquisto del bestiame, in relazione alla capacità riproduttiva.

Summary

The author specifies the factors which Swiss law regards as important when cattle are sold with a warranty for breeding ability.